

Satzung des Club der Brünner-Kröpfer-Züchter von 1910

(Änderungsversion 2017)

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein führt den Namen „Club der Brünner-Kröpfer-Züchter von 1910“.
Der Sitz des Sondervereins ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Clubs erstreckt sich auf den Bereich des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. und des BDRG.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Zweck und Ziel

- Zusammenschluss der Züchter von Brünner Kröpfern und Vertretung ihrer Belange gegenüber den Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit.
- Aufklärung und Belehrung in organisatorischen und züchterischen Angelegenheiten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die betreute Rasse gemäß Standard gezüchtet und die Zuchtidee entsprechend erhalten und verbreitet wird. Die Ausarbeitung und eventuelle Anpassung der Musterbeschreibung und die Berufung geeigneter Sonderrichter sind wichtige Aufgaben.
- Vorsorge zu treffen, dass der züchterische Idealismus gewahrt und den Mitgliedern die notwendige Unterstützung zuteil wird.
- Das Abhalten einer jährlichen Jahreshauptversammlung und nach Bedarf weiterer Versammlungen.
- Beteiligung an Ausstellungen sowie Organisation von Hauptsonderschauen und Sonderschauen.
- Erlassen von Richtlinien und Beschlüssen, die im Sinne dieser Satzung sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Sonderverein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und sich für die Zwecke des Sondervereins interessiert. Deutsche Mitglieder müssen einem Ortsverein im BDRG angehören. Die Aufnahme von Züchtern anderer Länder ist erwünscht. Die Bewerbung kann schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Ehrenmitglieder können sowohl von Mitgliedern oder auch vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

Ein langjähriger Vorsitzender kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben im Club Sitz und Stimme und sind von der Beitragszahlung befreit.

Gönner des Sondervereins kann durch Beschluss der Hauptversammlung derjenige werden, der den Club in besonderer Weise unterstützt. Ihm stehen die Rechte eines Ehrenmitgliedes zu.

Satzung des Clubs der Brünner-Kröpfer-Züchter von 1910 (Stand 2009)

§1 Name, Zweck

Der Verein führt den Namen „Club der Brünner-Kröpfer-Züchter von 1910“. Er bezweckt Hebung und Förderung der Zucht der Brünner-Kröpfer durch Wort und Schrift, Beteiligung an Ausstellungen, Stellung von Sonderrichtern, Stiftung von Ehrenpreisen und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Wirkungskreis

Durch von Zeit zu Zeit abzuhaltende Mitgliederversammlungen hat er die Vereinsinteressen wahrzunehmen. Abhalten von Ausstellungen, die an eine größere Schau angegliedert oder als eigenständige „Brünner-Schauen“ (Deutsche Brünner-Kröpfer-Schau) durchgeführt werden, Austausch von in der Zucht oder auf Ausstellungen gemachten Erfahrungen, Schulung von Richtern und Züchtern, Vermittlung von Zuchttieren, sind einige seiner Aufgaben.

§ 3 Bestand des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Der Verein kann Mitgliederbezirke (Gruppen) bilden, die dann einem Gruppenleiter unterstehen, der von den Gruppenmitgliedern gewählt, Sitz und Stimme im Vorstand hat.

Obliegenheiten des Bezirksgruppenleiters:

Dieser hat für die Mitgliederzusammenkünfte, Beteiligung an Schauen in seinem Bezirk, sowie für den nötigen Zusammenhalt untereinander zu sorgen. Weiterhin ist eine seiner Aufgaben neue Mitglieder zu werben, sowie darüber zu wachen, sowie darüber zu wachen, dass keine Sonderbestrebungen aufkommen. Er bzw. der Gruppenkassierer nimmt die Beiträge der Gruppe ein und verwaltet sie. Die entstandenen Auslagen innerhalb des Bezirks wie Porto werden ihm vergütet. Längstens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres hat er Bericht über den Werdegang seines Bezirkes dem Vorstand zu erstatten. Über abgehaltene Bezirksversammlungen ist Protokoll zu führen und dem 1. Vorsitzenden jeweils eine Abschrift davon einzusenden, damit der Vorstand jederzeit auf dem Laufenden ist.

§ 4 Mitgliederaufnahme

a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und sich für die Zwecke des Vereins interessiert. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Beitrages. Neuaufgenommene erhalten eine Aufnahmebestätigung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Von den Bezirksgruppen geworbene Mitglieder müssen innerhalb eines Jahres Antrag auf Aufnahme in den Hauptclub stellen, sonst erlischt ihre Gruppenmitgliedschaft.

b) Ehrenmitglieder: Diese können sowohl von einzelnen Mitgliedern als auch vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich um die „Brünnerzucht“ im Allgemeinen und um den Club im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben im Verein Sitz und Stimme und sind von den Beitragspflichten befreit.

c) Gönner des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes derjenige werden, der den Verein regelmäßig besonders unterstützt; ihm stehen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu. Die Beitragspflicht entfällt für ihn.

§ 5 Bezirksgruppen

Der Club kann Mitgliederbezirke bilden, die dann einem Bezirksgruppenleiter unterstehen, der von den Gruppenmitgliedern gewählt wird und damit Sitz und Stimme im Vorstand hat. Der Bezirksgruppenleiter hat Zusammenkünfte der Mitglieder zu organisieren, Beteiligung an Schauen in seinem Bezirk zu organisieren sowie für den nötigen Zusammenhalt untereinander zu sorgen. Die Aufgaben des Clubs sind zu respektieren und Sonderbestrebungen zu vermeiden. Die Mitgliedsbeiträge der Gruppe werden vom Gruppenkassierer verwaltet. Neuaufnahmen durch die Bezirksgruppe sind möglich, die Mitglieder müssen aber innerhalb von zwei Jahren dem Hauptverein beitreten. Damit keine Sonderbestrebungen aufkommen, hat der Bezirksgruppenleiter mindestens sechs Wochen vor Auslauf des Geschäftsjahres dem Vorstand über den Werdegang seines Bezirks Bericht zu erstatten. Protokolle der Mitgliederversammlung der Gruppen sind in Kopie dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt an sämtlichen durch den Sonderverein organisierten Veranstaltungen und Ausstellungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstag zu entrichten. Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist erwünscht. Jungzüchter zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr den halben Jahresbeitrag. Gruppenmitglieder haben gesondert einen Beitrag, dessen Höhe von der jeweiligen Gruppe festgelegt wird, an den Gruppenkassierer abzuführen.
- Jedes Mitglied über 18 Jahre hat Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.
- Die Mitglieder haben das Recht sich an züchterischen Wettbewerben, Sonderpreisvergaben und Meisterschaften zu beteiligen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Auflösung der Sondervereins
- Tod des Mitgliedes
- Austritt, der mindestens vier Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- Streichung bei einem Beitragsrückstand von drei Jahren, nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- Ausschluss bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder einem Verhalten, das geeignet ist, den Sonderverein und seine Mitglieder zu schädigen. Der Ausschluss kann nur mit Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Sondervereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung dazu ist in schriftlicher Form mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben. Beabsichtigte Wahlhandlungen und Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Der Jahreshauptversammlung obliegt:

5 § Beitragsleistung

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Zt. 15,00 €, Eintrittsgeld wird derzeit nicht erhoben. Der Beitrag ist zum Jahresbeginn beim Kassierer des Vereins zu entrichten. Bankeinzug wird angestrebt. Jungzüchter bezahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5,00 €. Partner von Mitgliedern werden für 5,00 € Jahresbeitrag aufgenommen, sie erhalten Rundbriefe und „aktuell“ nicht. „Brünner Kröpfer-aktuell“ wird nur an Mitglieder verschickt, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Bezirksgruppen legen ihren Beitrag selbst fest und kassieren ihn auch selbst.

§ 6 Austritt

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies längstens vier Wochen vor Jahresende ordnungsgemäß und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen, andernfalls ist der Beitrag ein Jahr weiter zu entrichten.

§ 7 Ausschluss

Sollte ein Mitglied durch unehrenhaftes Handeln das Vereinswohl gefährden, so erfolgt durch Vorstandsbeschluss seine Ausschließung. Hiergegen kann der Ausgeschlossene bei der nächsten Generalversammlung Berufung einlegen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Mahnung im Rückstand bleibt. Der Ausgeschlossene verliert alle Rechte, doch bleiben die Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Rechten der Mitglieder gehört Anteil am Vereinsvermögen, Anspruch auf Vereinspreise und sonstige Ehrenpreise für gute Leistungen auf Schauen, Vermittlung von Zuchttieren, soweit solche zur Verfügung stehen und regelmäßige Unterrichtung über das Clubgeschehen.

Pflichten: Ehrenhaftes Handeln bei An- und Verkauf, beim Ausstellen von Tieren, beim Verkehr mit Vereinskameraden sowie pünktliche Beitragszahlung und Werbung von neuen Mitgliedern.

- Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Sondervereins.
- Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichtes und der mit Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder.
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Berufung von Sonderrichtern
- Weitere Versammlungen werden durchgeführt, wenn dies von ¼ aller Mitglieder beantragt wird. Die Einladung erfolgt wie zur Jahreshauptversammlung.
- Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher an den ersten Vorsitzenden einzureichen. Gleiches gilt für Anträge zu den Gruppenversammlungen, die an den Gruppenleiter zu richten sind.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem auf Lebenszeit gewählten Ehrenvorsitzenden, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer/Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Zuchtwart sowie den Gruppenleitern als Beisitzer. Zusätzliche Beisitzer können bei Bedarf gewählt werden.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden drei Jahre. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- Bei Pflichtverletzungen ist eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder (inclusive Beisitzer) beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
- Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter, nur bare Auslagen im Rahmen des Haushaltvoranschlags können vergütet werden.
- Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach innen und außen und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall kann er durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die Mitglieder über alle Belange des Clubs zeitnah zu informieren.
- Der Vorstand ist berechtigt, bestehende Bezirke zu vergrößern oder zu verkleinern oder notwendig werdende Bezirke neu festzulegen, die von einem Gruppenleiter geführt, aber dem Club unterstehen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.
- Der Geschäftsführer führt die Versammlungsprotokolle, hält den Kontakt zu den Ausstellungsleitungen von Schauen, an denen sich der Club mit Sonderschauen beteiligt. Er verpflichtet die Richter und legt zusammen mit dem Zuchtwart die Bewertungsaufträge der HSS fest. Außerdem ist er für die Führung des Vereinsarchivs zuständig.
- Der Kassierer verwaltet die Hauptkasse, führt über Ein- und Ausgänge genau Buch, hat die Belege aufzubewahren und bei der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben. Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung getätigt werden. Der Kassierer erstellt jährlich den Haushaltsplan.
- Der Zuchtwart überwacht die Einhaltung des Rassestandards, leitet und schult die Sonderrichter, hat Mitspracherecht beim Einsatz der Preisrichter, erstellt den Schaubericht

§ 9 Streitfälle

Etwaige Streitfälle unter den Mitgliedern schlichtet der Vorstand, ist Letzterer selbst beteiligt, ein zu ernennendes Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kontrahenten.

- der Hauptsonderschau und sorgt für die Veröffentlichung in der Fachpresse. Außerdem ist er zuständig für Anträge an den Bundeszuchtausschuss und VDT, soweit es um Standardfragen geht.

§ 10 Wahlhandlungen

Die Vorstandsmitglieder werden bei mehreren Bewerbern in geheimer Wahl gewählt, der 1. Vorsitzende immer in Einzelabstimmung. Gibt es pro Amt nur einen Bewerber, ist die Abstimmung per Akklamation möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ohne Neuwahl ergänzen. Die Wahl wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Wahlhandlungen und Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung per Tagesordnung bekanntgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein geht.

§ 11 Ehrungen

Auf Vorschlag der Gruppenleiter und mit Zustimmung des Vorstandes können verdiente Mitglieder mit Ehrennadeln geehrt werden. Die Modalitäten sind in einer gesonderten Ordnung festzulegen.

§ 10 Geschäftsführung

Diese erledigen: 1. der Vorstand, 2. die Bezirksgruppenleiter. Das Geschäftsjahr liegt zwischen zwei Jahreshauptversammlungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem auf Lebenszeit gewählten Ehrenvorsitzenden, dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer/Geschäftsführer, Kassierer, evtl. Beisitzern sowie den jeweiligen Bezirksgruppenleitern als Beisitzer. Amtsdauer, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, drei Jahre. Ausscheidende können wiedergewählt werden.
2. Ämter im Vorstand sind unbesoldete Ehrenämter, nur Auslagen im Interesse des Vereins können vergütet werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bestehende Bezirke zu vergrößern, zu verkleinern sowie notwendig werdende Bezirke neu festzulegen, die dann ebenfalls dem Verein unterstehen.
4. Zu den Generalversammlungen kann dem Vorstand, soweit es die Kasse erlaubt, auf Antrag ein Reisekostenzuschuss gewährt werden, über den die Jahreshauptversammlung beschließt.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Versammlungen und kann durch den 2. Vorsitzenden oder durch den Ehrenvorsitzenden vertreten werden.
6. Der Geschäftsführer führt das Vereinsarchiv, schreibt die Versammlungsprotokolle, hält Kontakt zu den Ausstellungsleitungen bei Schauen, an denen sich der Club mit einer Sonderschau beteiligt, er verpflichtet die Richter und legt zusammen mit dem Richterobmann den Bewertungsauftrag fest.
7. Der Kassierer verwaltet die Hauptkasse. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein, erledigt alle Überweisungen, führt über Ein- und Ausgänge genau Buch, hat die Belege von Jahr zu Jahr aufzubewahren, bei der Hauptversammlung Rechenschaft zu geben und die Gelder verzinslich anzulegen. Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung getätigt werden. Er erstellt jedes Jahr den Haushaltsplan.

§ 12 Schauen

Die Mitgliederversammlung beschließt, an welchen Ausstellungen sich der Club mit einer Sonderschau beteiligt. Sie bestimmt auch, soweit möglich, die einzusetzenden Sonderrichter. Hinweise auf die Haupt- bzw. Sonderschauen sind in der Fachpresse vorzunehmen. Höhe und Anzahl der zu vergebenden Sonderehrenpreise richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den finanziellen Möglichkeiten.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Geldbestand der Kasse (Konto und Barbestand) sowie etwaigem Inventar. Über Beitragshöhen und Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden. Geplante Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 aller Mitglieder beantragt werden. Über die Auflösung entscheidet eine mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladene Versammlung mit Beschlussfassung von ¾ der anwesenden Mitglieder. Vorhandenes Geldvermögen findet nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins in einer in der gleichen Versammlung näher zu bestimmenden Art Verwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- Die Satzung, Ehrengerichtsordnung, AAB und sonstige gültige Bestimmungen des BDRG und die Satzungen des VDT sind grundsätzlich auch für den Brünner-Club verbindlich
- Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft. Alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen des Vereins werden für ungültig erklärt.

Vorsitzender des Brünner-Kröpfer-Club

§ 12 Wahlhandlung

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittels Stimmzettel, bzw. durch Akklamation, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Scheidet aus irgend einem Grunde ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand sich bis zur nächsten Hauptversammlung zu ergänzen.

§ 13 Hauptversammlung

Diese findet tunlichst anlässlich der Deutschen Brünner-Schau statt. Die Einladungen hierzu sind vier Wochen vorher herauszuschicken. Anträge sind 14 Tage vorher seitens der Bezirksleiter mit eingehender Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. In der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende den Jahresbericht, der Kassierer den Kassenbericht zu erstatten. Anträge zu Versammlungen der Bezirksgruppen sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Bezirksgruppenleiter einzureichen.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Geldbestand der Kasse (bar und Kontobestände) und etwaigem Inventar.

§ 15 Schauen

Die Mitgliederversammlung bestimmt, an welchen Ausstellungen sich der Verein mit einer Sonderschau beteiligt. Sie bestimmt auch, soweit möglich, die Sonderrichter. Die Beschickung anderer, nicht festgelegter Schauen ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, gegebenenfalls der Bezirksleitung. Höhe und Anzahl der zu vergebenden Ehrenpreise richten sich nach dem jeweiligen Kassenbestand und werden von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden, und zwar bei Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 aller Mitglieder beantragt werden. Über die Auflösung entscheidet eine mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladene Versammlung mit Beschlussfassung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ein etwa vorhandenes Geldvermögen findet nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins in einer in der gleichen Versammlung näher zu bestimmenden Art Verwendung.

